

Franz Deus

DIE NEUE DEUTSCHE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG UND DIE CHRISTLICHE (KATHOLISCHE) GESELLSCHAFTSLEHRE

Durch die Beratungen und Entschließungen des 3. Deutschen Katholikentages (1. bis 4. September 1949) in Bochum und der 2. Katholischen Sozialen Woche (10. bis 13. November 1949) in München wurden die Augen der Öffentlichkeit und insbesondere die des werktätigen Volkes erneut auf die katholische Gesellschaftslehre gerichtet. Welche Stellung nimmt die katholische Gesellschaftslehre zu der so genannten Einheitsgewerkschaft ein? Wie werden die gewerkschaftlichen Forderungen vom Standpunkt der katholischen Soziallehre aus beurteilt?

In seinem Beitrag „Gewerkschaften und christliche Soziallehre“ hat Professor v. Nell-Breuning zunächst für die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung, in der die Gewerkschaften „Angebotskartelle der Anbieter von Arbeitskraft“ waren, festgestellt, das „der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Arbeitnehmer gerechte Notwehr war“. Nach dem Entstehen der Arbeitgeberverbände - so entwickelt v. N.-B. weiter - setzt ein neuer Entwicklungsabschnitt der Gewerkschaftsbewegung ein, der des Angriffs gegen den Zustand der kapitalistischen Klassengesellschaft. v. N. B. stellt fest, das das 1931 von Papst Pius XI. in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ zugrunde gelegte Schema dieser kapitalistischen Klassengesellschaft auch heute noch gilt, das die Klassenauseinandersetzung grundsätzlich als berechtigt anerkannt wird und das für die christliche Soziallehre Gewerkschaften „Träger der Klassenauseinandersetzung und darum einer unter den gegebenen Verhältnissen gesellschaftlich notwendigen, im Dienste der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls zu erfüllender Aufgabe“¹ sind. Und schließlich betont er, das es unmöglich sei, die Gewerkschaften auf die Lohnfrage beschränken zu wollen. Die Lohnfrage könne wohl der Ausgangspunkt gewesen sein, sei aber nicht ihr Kernpunkt. Auch Karl Marx sei es - „ungeachtet seines ökonomischen Determinismus und historischen Materialismus - im Grunde doch um den Menschen, um die Anerkennung des Menschen im Arbeiter“² gegangen.

„Die christliche Soziallehre“ - so schließt er - „anerkennt die Gewerkschaften als Angebotskartell der Arbeitskraft, als recht- und machtmäßig organisierte Arbeitsmarktpartei. Aber schon in ihrem Begriff des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpartei ist gelegen, das die Gewerkschaft mehr ist als bloßes Lohnkartell, nämlich Trägerin der Klassenauseinandersetzung, die den Angehörigen der „deklassierten“ Klasse der heutigen kapitalistischen Klassengesellschaft die Befreiung aus dieser Klassenlage erkämpfen will - nicht durch Umkehrung der Klassenlagen mittels Errichtung der Diktatur des Proletariats, nicht in einer so genannten klassierten Klasse der heutigen kapitalistischen Klassengesellschaft die Befreiung Gestaltung der menschlichen Gesellschaft, die zwar ebenfalls keine „Klassen“ mehr

1 O. v. Nell-Breuning: „Gewerkschaften und christliche Soziallehre“ in Gewerkschaftliche Praxis (Informationsdienst für Mitarbeiter im DGB), Bund-Verlag GmbH, Köln, 3. Jahrgang 1949, Heft 6, Seite 182/85, Heft 7, Seite 213/16.

2 Vgl. auch den Beitrag „Klassenkampf“ von Gustav Gundlach S.J. im Staatslexikon, V. Auflage, Herder, Freiburg 1929, Bd. III. Sp. 394-99.

kennt und insofern als „klassenlos“ bezeichnet werden könnte, die aber nicht amorph, sondern im Gegenteil organisch gegliedert ist und in dieser ihrer organischen Gliederung dem heute proletarisierten Nurlohnarbeiter seinen gesellschaftlichen Standort und damit die ihm als Menschen gebührende Subjektstellung im gesellschaftlichen Lebensprozess und zugleich die gebührende Anteilnahme am Gemeinwohl sichert.³⁾

Es war notwendig, diese Stellungnahme der katholischen Gesellschaftslehre zur Frage der Gewerkschaft schlechthin an Hand der Darlegungen v. N.-B.'s voranzustellen, ehe wir uns der Erörterung der Frage nach der Stellungnahme zur Organisationsform der Gewerkschaften zuwenden.

Der Inhalt der modernen katholischen Soziallehre ist hauptsächlich niedergelegt in Rundschreiben (Enzykliken) der Päpste und wird erläutert in Ansprachen und Briefen. Die kirchenlehramtlichen Rundschreiben richten sich im allgemeinen an die Katholiken der ganzen Welt, enthalten also allgemein gültige Weisungen. Das ums im Folgenden beachtet werden.

Die Enzyklika „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891 spricht noch nicht ausdrücklich von den Gewerkschaften, sondern gebraucht sowohl den terminus „Vereinigungen“ (communitates) als auch „Genossenschaften“ (consociationes)⁴⁾. Diesen Vereinigungen wurden damals folgende Aufgabenbereiche zugewiesen: 1. Interessenvertretung auf dem Arbeitsmarkt, 2. wirtschaftliche Selbsthilfe, 3. Religiös-sittliche Aufgaben.

In seiner Jubiläums-Enzyklika „Quadragesimo anno“ vom 15. Mai 1931 - sie erschien zum 40. Jahrestag der Enzyklika „Rerum novarum“ - ruft Papst Pius XI. die Gedanken seines Vorgängers nicht nur in Erinnerung, sondern er führt sie auch weiter. Nachdem in der Zwischenzeit (1891-1931) die christlichen Gewerkschaften⁵⁾ entstanden waren, konnte dieses Rundschreiben an der Gewerkschaftsfrage nicht vorbeigehen.⁶⁾

Ausgehend von der dreifachen Aufgabe der in „Rerum novarum“⁷⁾ behandelten Vereinigungen der Arbeitnehmer wird festgestellt, das in einzelnen Ländern alle drei Aufgabenbereiche von einer Organisation übernommen, während da, „wo die Umstände es nahe legten oder notwendig machten“, die Aufgaben von drei verschiedenen Organisationen durchgeführt worden seien. Dieser Weg sei entweder durch entsprechende Landesgesetzgebung, durch bestimmte wirtschaftliche Verumstände oder durch Gespaltenheit in Überzeugungen und Gesinnungen bedingt gewesen. Daraus ergebe sich für die Katholiken die augenscheinliche Notwendigkeit, gemischten Gewerkschaften unter der Voraussetzung anzugehören, das den katholischen Mitgliedern die volle Freiheit „sich in allem nach ihrem Gewissen zu richten und den Weisungen der Kirche zu folgen“, gesichert sei.

In Anknüpfung an die Enzyklika „Singulari quadam“⁸⁾ Pius' X. (1903-1914) betont Pius XI. die Notwendigkeit des Bestehens katholischer Arbeitervereine neben

3) Diese und die Enzyklika „Quadragesimo anno“ werden im Folgenden zitiert nach: Gustav Gundlach S. J Die sozialen Rundschreiben Leo XIII. und Pius XI.' Text und deutsche Übersetzung . . . , Heft 3 der Veröffentlichungen der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Görres-Gesellschaft, Ferd. Schöningh, Paderborn, 1931.

4) Mit dieser Bezeichnung sind aber nicht nur die Einrichtungen genossenschaftlich-wirtschaftlicher Selbsthilfe gemeint.

5) Vgl. hierzu: 25 Jahre Christi. Gewerkschaftsbewegung 1899—1924, Festschrift, Christi. Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf 1924

6) Im lateinischen Text wird für Gewerkschaft der Terminus „syndicatus“ verwandt.

7) Rerum novarum 36—40.

8) Enzyklika „Singulari quadam“ (Über Arbeiterorganisationen in Deutschland) vom 24. September 1912.

den gemischten Gewerkschaften. „Sie sind vor allem Zellen des christlichen Apostolates in unserer Zeit...., sie pflegen, stärken und hüten in der Welt der Arbeit die religiösen und moralischen Grundlagen des Lebens in einer Weise, die den besonderen Lebensverhältnissen der Zeit angepasst sind.“⁹⁾ Indem sie dies tun, bringen die auch in den Arbeitervereinen organisierten Gewerkschaftsmitglieder „ein sehr brauchbares ethisches und religiöses Gut ein, das der Existenz und der Funktionsgerechtigkeit der Gewerkschaften mehr dienen wird als radikale Forderungen“.¹⁰⁾

Hatte schon „Quadragesimo anno“ unter den vorerwähnten Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu gemischten Gewerkschaften als tragbar bezeichnet, so ergab sich nach dem zweiten Weltkrieg eine neue Situation. Das Entstehen der deutschen Einheitsgewerkschaft im Jahre 1945 hat eine lange Vorgeschichte. Es ist gleichermaßen falsch, wenn auf der einen Seite behauptet wird, die Einheitsgewerkschaft sei durch die Einheitsorganisation der DAF vorbereitet oder aber sie sei unter dem Druck der Besatzungsmächte als Einheitsorganisation entstanden. Richtig ist, das der Wunsch, in Deutschland zu einer einzigen starken Gewerkschaftsbewegung zu gelangen, lange vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus einsichtige und weit schauende Führer in allen drei Richtungsgewerkschaften bewegt hat; ein Wunsch, der durch gemeinsame Arbeit in Emigration und Illegalität nur noch gestärkt wurde. Es ist hier nicht der Platz, auf die vielfältigen Gründe für die Bildung der Einheitsgewerkschaft einzugehen; für unsere Untersuchung haben wir uns darauf zu beschränken, festzustellen, das diese Einheitsgewerkschaft in Deutschland besteht, das sie auf demokratischer Grundlage aufgebaut ist und die, „Unabhängigkeit“ des Bundes und der Industriegewerkschaften „gegenüber Staat, Behörden, Unternehmern, Konfessionen, politischen Parteien oder anderen Einrichtungen“¹¹⁾ jederzeit gewährleistet sein ums. Mit dieser Einheitsgewerkschaft beschäftigt sich ein Brief des jetzigen Papstes Pius XII. vom 1. November 1945 an den Erzbischof von München und Freising, Kardinal Faulhaber. Wenn es darin heißt, das die Arbeiter in einer Körperschaft zusammengeschlossen werden sollen, so geht daraus hervor, das zum Zeitpunkt der Abfassung des Briefes die endgültige Organisationsform der Gewerkschaften noch nicht feststand. Auch erscheint es verständlich, das der Papst im damaligen Zeitpunkt sich veranlasst sah, auf Gefahrenquellen hinzuweisen, die besonderer Beachtung bedürfen. So müsse dafür Sorge getragen werden, „das diejenigen unter ihnen (den Gewerkschaftsmitgliedern), die katholisch sind, nicht abirren von den Vorschriften der Gesellschaftslehre, die - aus dem Evangelium und dem Naturrecht geschöpft - schon in der Vergangenheit so klar und richtig von Unseren Vorgängern überliefert worden sind“.¹²⁾ Aus der Bildung der Einheitsgewerkschaft dürfte kein scharfer Kampf gegen die bürgerliche (lies: staatsbürgerliche) Ordnung und kein Streit der politischen Parteien erwachsen, sondern die Arbeiter (Arbeitnehmer) sollen zur Eintracht, Ordnung und Stetigkeit des gesellschaftlichen Lebens beitragen. Diese Worte sind nicht etwa so zu verstehen, als solle die Gewerkschaft ihrer Funktion als Trägerin der Klassenauseinandersetzung entkleidet werden, sie wollen vielmehr mit Nachdruck auf ihre gesellschafts- und staatspolitisch konstruktive Funktion hinweisen.¹³⁾

9) Ansprache Plus XII. an Vertreter der italienischen katholischen Arbeitervereine am 19. März 1945 (Acta Apostolicae Sedis XXXVII. Bd., Seite 68ff).

10) Dr. H. J. Schmitt „Gewerkschaften und katholische Arbeitervereine“ in „Die Kirche in der Welt“ (Ein Loseblattlexikon), Verlag Aschendorf, Münster, 2. Jahrgang 1949, erste Lieferung Nr. 3, Seite 123.

11) Zitiert nach Satzung DGB (Britische Bes.-Zone). Abgedruckt Seite 665 ff. in „Die Gewerkschaftsbewegung in der Britischen Besatzungszone“. Bund-Verlag GmbH, Köln 1949.

12) Brief Pius XII. an Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München und Freising, vom 1. November 1945 (Acta Apostolicae Sedis XXXV, II Bd. Seite 278 ff), zitiert nach „Die Soziallehre der Kirche“, Bd, 2 der „Päpstl. Dokumente“, Sebaldis-Verlag Nürnberg 1947, Seite 121.

Eine Bewegung, deren Angehörige sich aus Mitgliedern von verschiedenen Konfessionen und politischen Parteien zusammensetzen, ums die parteipolitische Neutralität und die weltanschauliche und religiöse Toleranz zu ihrem Lebensgesetz erheben, wenn sie nicht die Keime für ihre Auflösung in sich hineinnehmen will. Dieses Lebensgesetz darf nicht nur ein geschriebenes Gesetz sein, es ums auch nach ihm gehandelt werden. Es mag an dieser Stelle einmal zum Ausdruck gebracht werden - der Verfasser vermag sich sein Urteil nur für den Bereich des DGB in der britischen Besatzungszone zu bilden -, das das Ansehen, das die Gewerkschaftsbewegung dieses Bereiches sich im In- und Ausland erworben hat, und die Erfolge, die sie auf den verschiedenen Gebieten ihres Aufgabenkreises erzielen konnte, ohne Wahrung und Durchführung dieses Lebensgesetzes insbesondere durch die Leitung nicht erreicht worden wären.

Wenn wir uns darüber klar sind, das die Verpflichtung auf parteipolitische Neutralität und noch mehr auf weltanschauliche und religiöse Toleranz ein hohes Maß von Reife und Verantwortungsbewußtsein aller Gewerkschaftsmitglieder erfordert, dann werden wir einerseits Verständnis dafür haben, wenn manchmal - meist auf der unteren Ebene - Kurzsichtigkeit, Verkrampftheit und Festgefahrenheit von Funktionären „den gewerkschaftlichen Raum überschatten“. Vor allem aber legt uns diese Erkenntnis die Verpflichtung auf, in der Schulungs- und Bildungsarbeit die Verwirklichung des Lebensgesetzes vorzuleben.

Bei der Untersuchung der Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes zur Gewerkschaftsfrage darf der nicht auf dem Boden des Christentums Stehende eins nicht unberücksichtigt lassen, das für den Katholiken - um ein Wort Pius XII. zu gebrauchen - „Gott die erste Ursache und letzte Grundlage des individuellen und sozialen Lebens“ ist. An diesem letzten Maßstab messend, trifft er vor seinem Gewissen seine Entscheidungen in allen Bereichen seines Lebens. Diese Grundhaltung des Christen zu achten erfordert das Gesetz der Toleranz in gleichem Maße wie die sittliche Verpflichtung, als Christ auch die Weltanschauung des anderen zu respektieren.

Das kirchliche Lehramt anerkennt also die Gewerkschaften „als Angebotskartell der Arbeitskraft, als recht- und machtmäßig organisierte Arbeitsmarktpartei“ und Trägerin der Klassenauseinandersetzung“. Sie hält die Einheitsgewerkschaft für eine tragbare Organisationsform, wenn sie parteipolitisch neutral sowie religiös und weltanschaulich tolerant ist. In diesem Sinne hat sich die 2. Katholische Soziale Woche in ihrer Entschließung zur Gewerkschaftsfrage¹³⁾ ebenso ausgesprochen wie der Referent für Arbeiterfragen der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Dr. Keller von Münster, in einem Gespräch am 12. Dezember 1949 mit Matthias Föcher, dem stellvertretenden Vorsitzenden des DGB.¹⁴⁾

(2. Teil folgt.)

13) Zweite Kath. Soz. Woche in München vom 10. bis 13. November 1949, Entschließung III: „Die Kath. Soz. Woche bekennt sich zur heutigen Einheitsgewerkschaft unter der Voraussetzung, daß diese Gewerkschaftsbewegung nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ihr Gesetz der unbedingten parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität, echter Toleranz und Gleichberechtigung in allen Funktionen des gewerkschaftlichen Lebens beachtet und allgemein zur Beachtung bringt. Nur dann wird diese Gewerkschaftsbewegung zur Heimat für alle Gewerkschafter werden und Bestand haben können. In diesem Sinne bejahen wir die heutige Gewerkschaftsbewegung und rufen die christliche Arbeitnehmerschaft zur aktiven Mitarbeit in ihr auf.“

14) Ruhr-Nachrichten Nr. 167 vom 14. Dezember 1949. In diesem Zusammenhang sei auf den Aufsatz eines führenden Vertreters der Evgl. Kirche, Lic. zur Nieden: „Die Evgl. Kirche und die Gewerkschaft“ im Jahrgang 4, Nr. 49, der „Stimme der Arbeit“, Organ des Freien Gewerkschaftsbundes Hessen, vom 4. Dezember 1949 verwiesen.